

# **Bebauungsplan Nr. 100 – newPark der Stadt Datteln**

**Stellungnahme des Bund für  
Umwelt und Naturschutz  
Deutschland Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

**09. September 2022**

Stadt Datteln

Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung Genthiner Straße 8

45711 Datteln

per Mail an [anregungen@stadt-datteln.de](mailto:anregungen@stadt-datteln.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplan 100 Newpark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND NRW e.V. nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

### **Vorbemerkungen**

Wer glaubte, dass in den Zeiten der weltweiten Biodiversitäts- und Klimakatastrophe allmählich auch in der westfälischen Provinz ein Umdenken einsetzen musste, der wird durch die vorgelegte Planung der Stadt Datteln böse überrascht. Man meint fast, dass den Dattelner Planern das Nordseewasser bis zum Halse stehen könnte, die Haard längst abgebrannt und die Bürger krank und verarmt sein könnten, wenn nicht schon auf höheres Gelände geflohen – diese Menschen würden dennoch weiter an der Realisierung einer heute schon 50 Jahren alten, längst aus der Zeit gefallenen Planungsidee festhalten.

Als in der ersten Hälfte der 70er Jahre die Idee der Industrialisierung der Rieselfelder geboren wurde, geschah dies in einer vollkommen anderen Welt. Die USA steckten im Vietnamkrieg fest, Großbritannien trat gerade der EG bei, im Süden Europas herrschten noch überwiegend Diktaturen, homosexuell zu sein war kriminell und volljährig wurde man mit 21, in Frankreich wurde noch mit der Guillotine hingerichtet, auf deutschen Bahngleisen fuhren immer noch einige Dampflokomotiven, Frauen konnten nur mit Zustimmung ihres Ehemannes Arbeitsverträge schließen, die Dattelner Zeche Emscher-Lippe hatte gerade erst den Betrieb eingestellt, man ging jedoch noch weiter von einer Bergbaunordwanderung aus und die Bevölkerung Dattelns war um rund 4.000 Personen größer.

Seitdem ist viel passiert. 1972 kam der Film „Lautlos im Weltraum“ in die Kinos, in dem um die Zerstörung der letzten Überbleibsel der irdischen Wälder gerungen wurde. Das Buch die Grenzen des Wachstums des Club of Rome erschien, die erste Weltklimakonferenz 1979 fand statt, der erste Weltklimabericht erschien 1990 und sagte bereits die Erderwärmung für 2020 treffend vorher. Der gewaltige Rückgang der wild lebenden Arten, angefangen bei den Insekten, die

Verluste an ländlichen und natürlichen Lebensräumen, Lärm- und Schadstoffe in den entlegensten Landschaften, fünf extreme Dürrejahre in Folge seit 2018, die zehn wärmsten Jahre seit Beginn der Wetteraufzeichnung traten nach 2000 auf, weltweite Dürren, Waldbrände ungekannten Ausmaßes und Überflutungen, das Verschwinden der Gletscher. Die Auseinandersetzung um das Ende der fossilen Energien, die riesigen Probleme, die durch die jahrzehntelange Sabotage der Erneuerbaren Energien zugunsten der Fossilen verursacht wurden, schließlich Kohleausstiegsgesetz – und das Ende der Massenarbeitslosigkeit aufgrund der Digitalisierung, der Entwicklung des Dienstleistungssektors und des Bevölkerungsrückgangs. Und was macht Datteln? Plant weiter die Vorhaben der Großeltern, neue Fernstraße, neues Kohlekraftwerk, Industrialisierung der Rieselfelder.

Lange Jahre wurden die relevanten weltweiten Umweltprobleme in Bangladesch oder China, im Amazonasbecken oder Afrika thematisiert und damit die Verantwortlichkeit in ferne Länder abgeschoben. In Wirklichkeit finden sie in den „Datteln“ dieser Welt statt. Eigentlich reiche Gesellschaften, die weit über das nachhaltige Maß hinaus die gemeinsame Welt verbrauchen und zerstören, an den Projekten der Vergangenheit werkeln und sich durch nichts und niemanden weiterentwickeln. Egal was passiert, es scheint vollkommen ausgeschlossen, dass eine Datteler Ratsmehrheit jemals aus eigenem Antrieb den Bau des nächsten Kohlekraftwerks oder Industriegebiets auf der grünen Wiese oder der Autobahn durch den nächsten Wald unterlassen würde. Wahrscheinlich dämmert auch seit Jahren einigen Ratsherren und -frauen, dass mit diesen Datteler Vergangenheitsplanungen irgendetwas nicht stimmt und sie nicht mehr in die Zeit passen. Nur mutige Menschen, die aus diesem subtilen Störgefühl auch tatkräftiges Handeln zugunsten kommenden Generationen entwickeln, die finden sich in Datteln anscheinend nicht. Die vorliegende Planung in die Offenlage zu bringen, ist bereits für sich ein empörender Beschluss.

Die schlechte Planung zum euphemistisch „Newpark“ genannten Gebilde wird auch nicht besser durch die bedeutungsleeren Worthülsen und vermeintlichen Modebegriffe (die doch nur die Provinzialität der Planer unterstreichen). „Greentech“ ist nur Marketinggeschwätz, genauso wie in den 2000er Jahren der damalige „Ökologische Gewerbepark Lörringhof“, aus dem der Datteler Rat über Nacht mit Datteln4 eine von Europas größten Umweltsäuen fabriziert hat – krass rechtswidrig, wie die Geschichte gelehrt hat.

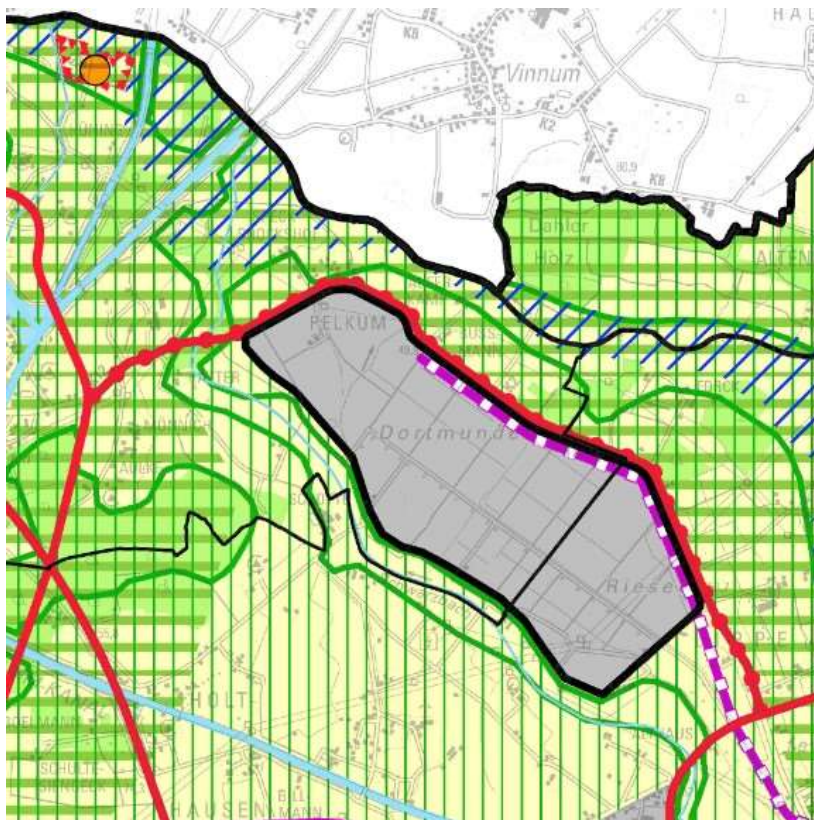
Der schlechte Plan wird auch nicht besser durch viele Worte. Vielmehr zeichnet sich ein guter Plan durch wenig Worte aus – viele Worte beweisen viele Probleme. Das die Planung erhebliche Konflikte verursacht, scheinen die Planer damit eigentlich erkannt zu haben. Diese versuchen sie jedoch nicht, mit planerischen Instrumenten verbindlich und rechtsstaatlich zu lösen, sondern sie sollen in nachgelagerte Verfahren vertagt oder durch zahllose Gutachten weg- oder kleingeschrieben werden. Zweimillioneneinhundertsiebenundsiebzigtausendundzweiunddreißig Wörter – 2.177.032 – sind hier ausgelegt. Ein geübter Leser bräuchte gut 18 Arbeitstage oder über den Auslegungszeitraum 3,5 Stunden pro Tag, alleine um diese Unterlagen einmal gelesen zu haben. Sie zu durchdringen, alternative oder ergänzende Informationsquellen zu Rate zu ziehen und eine Stellungnahme zu schreiben, die sich umfänglich mit diesen Unterlagen beschäftigt, ist in den sechs Wochen der nur sogenannten Bürgerbeteiligung unmöglich.

Um die Kritik an der Planung zusammenzufassen: Würde ein vernünftiger Mensch eine solche landwirtschafts- und naturzerstörende Maßnahme, eine solche veraltete Planung auf der grünen

Wiese ohne jede Infrastruktur, eine solches Vorhaben ohne jeden Bedarf – denn Datteln hat die verplanten Arbeitskräfte nicht über, aber ausweislich der Regionalplaner bereits heute einen Überhang an Gewerbe- und Industriegebieten, der mit dem Ende der Kohle auf über 100 ha ansteigen wird –, eine solche Emissionsquelle unmittelbar in die Nähe eines europäischen Schutzgebiets mit dem höchsten Schutzstatus planen? Wohl kaum.

### Sachverhalt, Betroffenheit des Einwenders

Der B-Plan Nr. 100 (newPark) soll Planungsrecht in einem Teil des insgesamt etwa 330 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Areals schaffen, das der LEP NRW (Stand 4.11.2020) unter der Bezeichnung „newPark“ als Standort für flächenintensive und landesbedeutsame Industrieansiedlungen vorgesehen hat (vgl. nachfolgender Kartenauszug, Gleisanschluss in pink-weiß, vgl. hierzu unten)). Diese Ausweisung geht auf ein bereits jahrzehntealtes Konzept zurück, das nicht erst heute angesichts der immer schneller fortschreitenden Klimakatastrophe, beispiellosem Artensterben und massivem Flächenfraß gänzlich überholt ist.



Das Plangebiet liegt außerhalb des Bebauungszusammenhangs in der freien Landschaft zwischen dem FFH-Gebiet und NSG Lippeaue im Norden und dem NSG Schwarzbach im Süden. Bei dem B-Plan Nr. 100 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der laut Begründungsentwurf (S.

8) eine Fläche von 120,2 ha umfasst, wovon 60 ha des Plangebiets für die Festsetzung von Bauflächen vorgesehen sind.

Der gesamte Plan ist schon im Ansatz rechtswidrig und abzulehnen. Die Planung verstößt gegen das gem. § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachtende Ziel 6.4-2 des LEP NRW, wonach auf dem gesamten Areal nur die Ansiedlung von Industriebetrieben mit einer landesweiten Bedeutung und einem Mindestflächenbedarf von 50 ha zulässig ist. Diese Vorgabe ist durch die Bauleitplanung verbindlich umzusetzen. Ein B-Plan, wie der hier vorliegende, der diese Vorgabe nicht in dann allgemein geltendes Ortsrecht überführt, verstößt gegen die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB und ist unwirksam.

Im hiesigen Fall kommt noch hinzu, dass durch die Festsetzung von Sondergebieten für das riesige Areal lediglich eine inhaltlich leere Hülle geschaffen wird. Es handelt sich hierbei um eine Art „Nicht-Plan“, die ein Spektrum von Industriebetrieben bis hin zu Gasstätten und Sportplätzen für zulässig erklären will. Über die konkrete Nutzung der einzelnen Flächen soll eine privatrechtliche Verwertungsgesellschaft (VGV GmbH) im Rahmen der Veräußerung der Grundstücke statt des eigentlich zur Planung berufenen und demokratisch legitimierten Stadtrats entscheiden. Auf diese Weise würde die Gestaltungs- und Verfügungsmacht in Bezug auf eines der größten neu zu planenden Industrieareale in der Bundesrepublik auf eine GmbH übertragen. Planerische Festsetzungen zur Nutzung des Geländes, die auch Rechtsnachfolger der Ersterwerber dauerhaft und eindeutig binden würden, fehlen im hier nun offengelegten B-Plan.

Die gebotene Konfliktlösung im Wege der verbindlichen Abwägung und Festsetzung im Plan selbst findet nicht statt. Dies, obwohl es sich hier um ein äußerst komplexes und mit zahlreichen Konfliktquellen behaftetes Planvorhaben handelt. Es ist unverantwortlich und mit den Anforderungen an eine gerechte Abwägung nicht zu vereinbaren, wenn die tatsächliche Gestaltung eines solchen Gebiets weitgehend an eine privatrechtliche Verwertungsgesellschaft übertragen wird.

Statt entsprechend der Vorgaben des LEP, Bauflächen von mindestens 50 ha vorzusehen oder gleich auf das hier naheliegende Instrument vorhabenbezogener Bauleitplanung (§ 11 BauGB) zurückzugreifen, sollen Grundstücke ab 0,7 ha, weniger als ein 50igstel der vorgesehenen Mindestflächen, vermarktet werden. Auf diese Weise würde ein gigantisches Gewerbe- und Industriegebiet „auf der grünen Wiese“ geschaffen werden, das dann nicht der Aufnahme flächenintensiver Betriebe dient, sondern absehbar existierende Betriebe aus anderen kommunalen und regionalen Gewerbe- und Industriegebieten umsiedeln lässt. Die bereits vorhandenen und versiegelten Standorte in anderen Städten werden brachfallen. Dieses Ergebnis steht diametral zu den Vorgaben des LEP NRW.

Bei dem Einwander handelt es sich um einen anerkannten Naturschutzverband und damit um eine Umweltvereinigung iSd. § 3 UmwRG.

**Keine Ermächtigungsgrundlage für Festsetzung eines Sondergebiets „verarbeitendes Gewerbe, Forschung und Entwicklung“**

Es mangelt an einer Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung eines Sondergebietes „verarbeitendes Gewerbe, Forschung und Entwicklung“ (TF 1.1). Die Voraussetzungen zur Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 1 BauNVO liegen nicht vor. So sind Sie im Rahmen der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans an die Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 Abs. 1 BauGB und an die Typik der Baugebiete gem. § 1 Abs. 2 BauNVO gebunden. Es ist der planenden Gemeinde nicht gestattet, unter Durchbrechung der in der BauNVO vorgegebenen Typik selbst eigene Baugebietstypen zu erfinden, wie das BVerwG u.a. mit Beschluss vom 07.07.1997 - 4 BN 11/97 erläutert hat.

Die Festsetzung eines Sondergebiets gem. § 11 Abs. 1 BauNVO ist daher nach der ständigen ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung nur dann zulässig, wenn sich der Festsetzungsgehalt des Sondergebiets keinem der in den §§ 2-10 BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen und der Festsetzungsgehalt sich deshalb mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht sachgerecht erreichen lässt. Das Sondergebiet muss sich also wesentlich von den Baugebieten unterscheiden. Zugleich gilt für § 11, dass die Vorschrift nicht dazu benutzt werden darf, Mischgebiete besonderer Art festzusetzen und die Festsetzungsmöglichkeiten aus den Katalogen der Baugebietsvorschriften beliebig zu kombinieren (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 - 4 C 18/81 -, BVerwGE 67, 23-33). So verhält es sich jedoch hier. Der im Begründungsentwurf angeführte Verweis auf einen möglichen Ausschluss von Vorhaben bei einer Zulassungsentscheidung gem. BImSchG ist schon wegen § 15 Abs. 3 BauNVO nicht überzeugend.

Der Planentwurf setzt in der Sache eine unzulässige Mischung aus Industrie- und Gewerbegebiet fest. Für die unter 1.1.1 der TF enthaltene Auflistung fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Eine städtebauliche Rechtfertigung liefert der im Begründungsentwurf auf S. 87 enthaltene Verweis auf einen „Zielmarkt Green Tech“ nicht.

### **Verstoß gegen Ziele der Raumordnung**

Die vorliegende Planung verstößt gegen Ziele der Raumordnung und damit gegen das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Sie wäre durch das Normenkontrollgericht für unwirksam zu erklären.

### **Verstoß gegen Ziel 6.4-2 des LEP NRW**

Der Planansatz verstößt schon im Ausgangspunkt gegen das im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich zu beachtende Ziel 6.4-2 des Landesentwicklungsplans NRW in der Fassung vom 4.11.2020.

Durch die vorliegende Planung, die zu einer Baugebietsausweisung im Umfang von 60 ha führen würde, wird absehbar ein gigantisches Industrie- und Gewerbegebiet auf Dattelner Gebiet geschaffen, das bei dieser Ausgestaltung jedoch nicht geeignet sein, flächenintensive emittierende Großbetriebe mit landesweiter Bedeutung aufzunehmen, wie es der Landesentwicklungsplangeber für die Inanspruchnahme des Areals ausdrücklich vorgesehen hat.

So muss im Ausgangspunkt auf das Ziel 6.1-1 des LEP NRW hingewiesen werden, das

auszugsweise lautet:

*„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]“*

Die erhebliche und übermäßige Flächeninanspruchnahme durch weitere Siedlungsentwicklung soll nach dem Willen des Landesplangebers reduziert werden und bedarfsgerecht erfolgen.

Die GIB-Bilanz auf S. 50 des Entwurfs für den Regionalplan Ruhr (Stand Juli 2021) weist für die Stadt Datteln eine deutliche Überdeckung bei GIB-Flächen im Umfang von 16,5 ha, wie der nachfolgende Ausschnitt aus der GIB-Bilanz zeigt:

Gelsenkirchen	178,1	1,0	-	38,1
<i>Kreis Recklinghausen</i>				
Castrop-Rauxel	26,4	2,8	-	3,1
Datteln	20,4	9,3	-	16,5
Dorsten	61,3	10,0	-	41,1
Gladbeck	16,1	23,4	5,0	-
Haltern am See	12,0	4,5	-	4,5
Herten	29,9	3,4	3,2	-
Marl	40,9	9,6	-	4,9

Danach ist eine Ausweisung von weiteren GIB-Flächen in Ihrem Stadtgebiet nicht nur grundsätzlich unzulässig, sondern es sind bestehende FNP- und ASB-Flächenreserven zurückzunehmen (vgl. Fußnote 4 zur GIB-Bilanz). Hier kommen stillgelegte oder absehbar stillzulegende Kraftwerksstandorte im Stadtgebiet noch hinzu, welche den Überhang auf über 100 ha vergrößern würden.

Eine einzige Ausnahme von dem vg. Ziel formuliert der Landesplangeber dann im Kapitel 6.4. Dort werden gem. Ziel 6.4-1 neben dem Standort Datteln/Waltrop drei weitere Standorte zur Ansiedlung sog „landesbedeutsamer, flächenintensiver Großvorhaben“ festgelegt. Dieser Planungsansatz geht auf Vorstellungen zurück, die bereits viele Jahrzehnte alt und heute längst überholt sind. Mittlerweile ist festzustellen, dass fortgesetzte Flächeninanspruchnahme, Klimawandel und Artensterben mittlerweile ein katastrophales und sich immer weiter verschärfendes Ausmaß angenommen haben. Die großflächige Neuversiegelung wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen, die zudem in der freien Landschaft und außerhalb eines Bebauungszusammenhangs gelegen sind und wichtige Kaltluftentstehungsgebiete darstellen, ist vor diesem Hintergrund endgültig nicht mehr zu rechtfertigen. Es gibt unzählige Gewerbe- und Industriebrachen in Nordrhein-Westfalen, u.a. auch in Ihrem Stadtgebiet, auf die im Bedarfsfall zurückzugreifen ist.

Wenn dann gleichwohl heute noch auf diese überholten landesplanerischen Ansätze zurückgegriffen und großflächig Landschaft in Anspruch genommen werden soll, darf dies keinesfalls passieren, um auf diesem Weg, quasi durch die Hintertür, ein weiteres Industrie- oder Gewerbegebiet zu schaffen, ohne dessen tatsächliche Verwendung für landesbedeutsame und

flächenintensive Vorhabenansiedlungen vorzusehen und planerisch abzusichern.

Der Landesplangeber hat die Voraussetzungen für eine Überplanung der landesbedeutsamen Standorte im Ziel 6.4-2 eng gefasst und betont, dass an einem solchen Standort, dessen Fläche auch nicht bei der Ermittlung des regionalen Flächenbedarfs berücksichtigt werden, nur raumbedeutsame, industriell geprägte Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen und einem Flächenbedarf von mindestens 50 ha angesiedelt werden dürfen:

*„Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes.*

*Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:*

- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und*
- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.“*

In der Begründung heißt es hierzu erläuternd auf S. 68/69 (Hervorhebung durch uns):

*„Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die*

- o maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe),*
- o für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder*
- o zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbände mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren).*

***Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. [...]***

***Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6).***

***Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der***



**Wirtschaftsförderung auf 50 ha festgelegt.** Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest zeigt z. B., dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben > 12 ha die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf < 50 ha aufwies. **Dies zeigt, dass durch die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ha (und die Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ha für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes) eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben ist.** In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich darüber hinaus, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten in aller Regel keine zusammenhängenden Flächen größer 50 ha an.

Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann **in einem begründeten Einzelfall** ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 50 ha, die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens 50 ha aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 50 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.

Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen."

Die vorstehenden Aussagen des Landesplangebers sind eindeutig: Die vier Standorte für landesbedeutsame Vorhaben mit besonderem Flächenbedarf werden privilegiert, weil sie nach der Vorstellung des Landesplangebers ein vermeintlich bestehendes Defizit großflächig zusammenhängender Ansiedlungskapazitäten für raumbedeutsame Industrierorhaben im Land Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich also um Sondergebiete, die von den allgemein geltenden Zielen, wonach eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Anschluss an die im Zusammenhang bebauten Gebiete zu erfolgen hat, freigestellt sind.

Der Landesentwicklungsplangeber hat diese Freistellung an die im oben wiedergegebenen Ziel 6.4-2 festgelegten Voraussetzungen geknüpft. Danach sollen, wenn schon große unversiegelte Flächen im Freiraum in Anspruch genommen werden, diese für solche raum- und landesbedeutsamen Vorhaben verwendet werden, für die andernorts aufgrund ihres Flächenbedarfs und der industriellen Prägung keine ausreichend dimensionierten Ansiedlungsstandorte in vorhandenen Industriegebieten im Anschluss an den dortigen Bebauungszusammenhang gefunden werden.

Wie die obigen Erläuterungen zum Ziel 6.4-2 zeigen, ist auch dem Landesplangeber bewusst, dass die bedarfsunabhängige Zuteilung von -im Fall des newPark-Areals sind es etwa 330 ha- Industrie- und Gewerbeflächen an eine oder zwei Gemeinden, erhebliche Beeinträchtigungen und Nachteile für die übrigen Standorte in der Region zur Folge hat, wenn Betriebe aus andernorts

bereits bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten abwandern oder ausgewiesene Flächen ungenutzt bleiben.

Mit Blick auf zu erwartende Gewerbesteuererinnahmen bedeutet die Ausweisung der zusätzlichen, bedarfsunabhängigen Flächen erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Datteln, während die umliegenden Gemeinden, neben den bereits beschriebenen Standortnachteilen, mit zusätzlich ausgelösten Kfz-Verkehre (insb. Schwerlast) und daraus resultierenden Lärm- und Luftschadstoffimmissionen belastet werden.

Diese immense Flächenzuteilung außerhalb der regionalen Bedarfsermittlung, die mit massiver Flächeninanspruchnahme in der freien Landschaft und erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Gemeinden verbunden ist, setzt nach der landesplanerischen Zielvorgabe mithin eine landesweite Relevanz und einen besonderen Flächenbedarf der anzusiedelnden Industriebetriebe voraus.

Ihre Planung trifft dann jedoch keinerlei bodenrechtlich verbindliche Vorsorge, um die Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben mit Blick auf die besonderen Anforderungen (Großflächigkeit und landesweite Bedeutung) tatsächlich abzusichern. Statt auf das Instrument der vorhabenbezogenen Bauleitplanung zurückzugreifen, bei der die Beachtung der landesplanerischen Ziele anhand des jeweils gegenständlichen Vorhabens geprüft werden könnte, wird hier eine Angebotsplanung für ein riesiges Gebiet in der freien Landschaft und auf Kosten wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgenommen und Planungsrecht geschaffen. Auf diese Weise ist die tatsächliche Einhaltung der verbindlich zu beachtenden Ziele der Raumordnung in Gestalt des Ziels 6.4-2 LEP NRW nicht ansatzweise sichergestellt. Das Instrument der Angebotsplanung ist für die hiesige Konstellation schon im Grundsatz ungeeignet.

Unabhängig davon führen aber auch die hier nun gewählte Aufteilung in verschiedene Plan- bzw. Bauabschnitte und die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung des Geländes, dass die landesplanerischen Ziele mit dem hiesigen B-Plan nicht erreicht werden können.

So ist nach dem B-Planentwurf bei einer Gesamtplanfläche von 120,2 ha die Überbauung von insg. höchstens 58,1 ha vorgesehen (Begründungsentwurf, S. 8; 64). Diese sollen dann laut der Formulierung auf S. 64 des Begründungsentwurfs in drei „Ansiedlungsbereiche“ gegliedert sein und folgende sog. „Flächenentwicklungen“ umfassen: „Großindustrie“ (50 ha), „Light Industries“ (5,9 ha) und „Forschung, Entwicklung, Dienstleistungen“ (5,1 ha).

Hier ist zunächst festzustellen, dass eine entsprechende Gliederung im B-Plan nicht vorgesehen ist. Es wird für alle Bauflächen das Sondergebiet „Verarbeitendes Gewerbe, Forschung und Entwicklung“ festgesetzt. Somit fehlt es bereits an jeder bodenrechtlich verbindlichen Vorgabe zur Umsetzung der in der Planbegründung angekündigten Differenzierung. Selbst wenn diese vorgenommen würde, könnte damit dem Ziel 6.4-2 LEP NRW jedoch nicht entsprochen werden, denn danach ist eine Ansiedlung von großflächigen und landesbedeutsamen Vorhaben in dem gesamten Areal vorzusehen.

So zeigt schon der Umfang der überhaupt zur Verfügung stehenden Bauflächen, dass die landesplanerisch zwingend vorgesehene Ansiedlung flächenintensiver industrieller Großvorhaben mit einem Mindestflächenbedarf von 50 ha nicht gesichert ist. Schließlich stehen nach dem

jetzigen Planentwurf überhaupt nur Bauflächen im Umfang von insgesamt 58,1 ha zur Verfügung.

Folglich wäre auf der nach dem B-Plan Nr. 100 zur Verfügung stehenden Baufläche nur die Ansiedlung eines einzigen Vorhabens möglich, um die landesplanerische Vorgabe einzuhalten. Diesen Ansatz verfolgen Sie jedoch offenkundig nicht. Statt die, laut Planbegründung, bei vollständiger Ausnutzung des Areals zur Bebauung insgesamt verfügbaren 156 ha für z.B. drei industrielle, flächenintensive Vorhaben vorzuhalten, soll das Areal möglichst kleinteilig als gänzlich überdimensioniertes Industrie- und Gewerbegebiet vermarktet werden.

So soll laut Begründungsentwurf ein nicht näher bestimmter Bereich „Großindustrie“ durch „flexibel aufteilbare Einheiten ab ca. 10 ha Fläche“, die ebenfalls bodenrechtlich nicht verbindlich bestimmt sind, vorgesehen sein. Unabhängig davon, dass entsprechende Festsetzungen fehlen, ist diese Dimensionierung der Flächenaufteilung mit der landesplanerischen Vorgabe, für jede Ansiedlung einen Mindestflächenbedarf von 50 ha sowie außerdem eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen festzustellen, ganz eindeutig nicht übereinzubringen.

Weitere Teile des Geländes sollen laut Begründungsentwurf in nochmals kleineren Einheiten „ab ca. 3 ha“ bzw. „ab ca. 0,7 ha“ vermarktet werden. Diese sollen nach Ihrer Darstellung Flächen im Umfang von etwa 20 % des insgesamt nach dem B-Plan Nr. 100 bebaubaren Areals betreffen. Auf diese Weise wird eine weitere und noch kleinteiligere Zersplitterung des Areals erfolgen, die ebenfalls dazu führen muss, dass die klare Zielvorgabe des Landesentwicklungsplans für den Standort newPark verfehlt wird. Denn mit jeder einzelnen zielwidrig belegten Fläche schrumpfen die verbleibenden Flächenkapazitäten, mit denen die Vorgaben des LEP überhaupt noch umgesetzt werden könnten.

Ob der übrige Teil des Areals jedoch überhaupt einmal beplant wird, ist bei Ihrer Vorgehensweise ebenfalls ungewiss. Einen Anspruch auf kommunale Planung gibt es nicht und sie ließe sich gegen den Willen der Stadt Datteln nicht erzwingen (§ 1 Abs. 3 BauGB). In diesem Fall ließen sich die bereits aufgrund des B-Plans Nr. 100 erfolgten Ansiedlungen jedoch nicht mehr rückgängig machen, die Zielerreichung wäre dauerhaft ausgeschlossen und der rechtswidrige Zustand nicht mehr zu korrigieren. Im Ergebnis würde ein überwiegend in kleinflächige Betriebe zersplittertes Industrie- und Gewerbegebiet außerhalb jedes Bauungszusammenhangs auf der zuvor grünen Wiese entstehen, in das Betriebe aus bestehenden Gewerbegebieten nach und nach umsiedeln, so dass vormals genutzte Standorte andernorts brachfallen und veröden. Es wäre dann genau das eingetreten, was der Landesplangeber mit dem Ziel 6.4-2 LEP NRW ausdrücklich verhindern will.

In dem Begründungsentwurf wird auf S. 64 hinter typischen Marketingfloskeln wie „horizontale und vertikale Produktions- und Innovationsverbünde“ und anderen unbelegten Behauptungen bzgl. Einer angeblichen Unternehmenspraxis auch deutlich, worum es Ihnen mit dem vorgelegten Planentwurf tatsächlich geht: Nachdem eine vorhabenbezogene, großflächige Nutzung des Standorts mangels Nachfrage nicht umgesetzt werden konnte, soll nun ein Teilgebiet möglichst flexibel überplant und anschließend weitgehend beliebig parzelliert und veräußert werden. Mit verbindlichen, bodenrechtlichen Festsetzungen, die die Einhaltung und Umsetzung der zwingenden Vorgaben des Landesentwicklungsplangebers für das gesamte Areal tatsächlich festschreiben und absichern würden, wollen Sie sich hingegen nicht einschränken. Diese

Vorgehensweise widerspricht eindeutig dem Ziel 6.4-2 LEP.

Der Landesplangeber hat dann auch im Rahmen der Erläuterungen zum Ziel 6.4-2 klargestellt, dass ein Vorhabenverbund nur „in einem begründeten Einzelfall“ und nur unter bestimmten Voraussetzungen als „flächenintensives Großvorhaben“ anerkannt werden kann. Die hierzu notwendige funktionelle Verbindung bezieht sich auf Fertigungsschritte in einem konkreten, abgestimmten Fertigungsprozess zwecks einer ortsnahen Unterbringung von Zulieferbetrieben, die trotz ihrer engen wirtschaftlichen Verzahnung rechtlich als eigenständige Unternehmen konstituiert sind. Es geht dabei nicht um beliebige „Agglomerationen oder Netzwerke“, wie Sie es in dem Begründungsentwurf formulieren, um so aus der eng umgrenzten Ausnahme des LEP NRW in Ihrem B-Plan eine inhaltlich konturlose Regel werden zu lassen. Nicht ohne Grund betont der Landesplangeber in diesem Zusammenhang auch, dass es sich bei einem Vorhabenverbund nur um eine vorab für jeden zu prüfende Ausnahme handeln kann. Mit Ihrer Planung werden Sie dem nicht gerecht, denn das Spektrum der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen ist nicht abschließend bestimmt und eröffnet künftigen Eigentümern bzw. deren Mietern entsprechend weitreichende Nutzungsrechte.

Auch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Sportstätten, Beherbergungsbetrieben und Hotels sowie Büroräumen für freie Berufe unterstreicht, dass hier keine Planung für die Unterbringung flächenintensiver Industrie mit landesweiter Bedeutung entstehen soll. Sportstätten oder Büros für freie Berufe sind mit industriellen Nutzungszwecken nicht zu vereinbaren. Ihre ausnahmsweise Zulässigkeit widerspricht dem landesplanerischen Ziel gem. 6.4-2 LEP.

Schließlich ist durch den Angebotsbebauungsplan nicht sichergestellt, dass auf dem Gelände nur landesbedeutsame Vorhaben angesiedelt werden. Daran vermögen auch die von Ihnen auf S. 85 – 92 des Begründungsentwurfs angeführte Vermarktung durch die VGV oder ein möglicher städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Datteln und der VGV nichts zu ändern. Beides kann im Rahmen eines Angebotsbebauungsplans die zur Anpassung an die landesplanerischen Ziele notwendigen, bodenrechtlich verbindlichen Festsetzungen nicht ersetzen. Durch den B-Plan Nr. 100 wird allgemein gültiges Ortsrecht geschaffen. Grundstücke können schließlich auch weiterverkauft oder vermietet werden. Auch dann ist die Frage, ob ein bestimmtes Vorhaben oder eine konkrete Nutzung auf einem Grundstück zulässig ist, an dem geltenden Planungsrecht zu messen.

Sie können die gem. § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachtenden Ziele des LEP nicht planungsrechtlich ungeregelt lassen und deren Umsetzung in das Belieben einer privatrechtlich organisierten Verwertungsgesellschaft stellen. Auf S. 91 des Begründungsentwurfs heißt es hierzu jedoch:

*„Damit wird berücksichtigt, dass es für bestimmte Sachverhalte des Ziels keine Festsetzungen getroffen werden, jedoch auch, dass ergänzend zum Bebauungsplan bei der späteren Vermarktung der Grundstücke dem Ziel Z 6.4-2 weitergehend Rechnung getragen wird.*

*Dessen ungeachtet schafft der Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblich / industriellen Großvorhaben und ist daher per se als zielkonform anzusehen. Weitergehende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind allein zur Sicherung der Ziele der übergeordneten Planungsebene auch nicht notwendig, da die*

*öffentliche Hand entsprechend verpflichtet ist diese gemäß den Vorgaben der Landesplanung zu entwickeln."*

Diese Ausführungen sind unzutreffend. Durch die Verlagerung wäre die Beachtung der landesplanerischen Ziele nicht verbindlich und insoweit die Beachtung des Anpassungsgebots auch nicht anhand der geltenden planerischen Festsetzungen durch das Oberverwaltungsgericht überprüfbar. Dieser Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB muss unmittelbar die Unwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge haben.

Auch mag die VGV im Zuge der Grundstücksvermarktung Fehler machen, d.h. Grundstücke an Erwerber verkaufen, die nicht den landesplanerischen Vorgaben entsprechen oder sonstige Rechtsverstöße begehen. An der Wirksamkeit einer so erfolgten Eigentumsübertragung und einem nachfolgenden Baurecht durch den B-Plan Nr. 100 ändert auch eine wünschenswerte Bindung der VGV an Recht und Gesetz nichts, wie unzählige von den Gerichten überall im Bundesgebiet als rechtswidrig aufgehobene Hoheitsakte und sonstige Entscheidungen (z.B. die B-Pläne Nr. 105 und 105a der Stadt Datteln) unmittelbar deutlich machen.

Die von Ihnen auf den S. 90/91 des Begründungsentwurfs aufgeführten Aspekte ändern nichts an der gesetzlichen Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Sie sind auch deshalb nicht überzeugend, weil sie mit einem oder mehreren vorhabenbezogenen Bebauungsplänen problemlos berücksichtigt und umgesetzt werden könnten. Die vorliegende Planung führt hingegen zur Herstellung eines überdimensionierten Gewerbe- und Industriegebietes auf der grünen Wiese, bei dem die Ansiedlung weder flächenintensiver noch landesbedeutsamer Vorhaben sichergestellt ist. All dies verstößt eklatant gegen das Ziel 6.4-2 des LEP NRW und ist offensichtlich rechtswidrig.

Statt hier einen Angebotsbebauungsplan mit einem riesigen Sondergebiet aufzustellen und das Gebiet durch eine privatrechtliche Verwertungsgesellschaft stückchenweise zu veräußern, müssten Sie zur Beachtung der landesplanerischen Vorgaben auf das Instrument der vorhabenbezogenen Bauleitplanung gem. § 11 BauGB zurückgreifen. Andernfalls würden Kernelemente planerischer Abwägung und die damit verbundene planerische Konfliktlösung, z.B. hinsichtlich der Art der Nutzung und der baulichen Gestaltung des großen Gebiets, nicht von dem dafür gem. BauGB zuständigen Stadtrat, sondern einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft ausgeübt.

Mithilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die für das jeweilige flächenintensive Industrierhaben benötigte Flächenkapazitäten im Vorfeld klar zu bestimmen und auf ihre Plausibilität und mit Blick auf die Vorgaben des Ziels 6.4-2 LEP NRW überprüfen. Gleiches gilt für einen Vorhabenverbund, bei dem die funktionale Bezogenheit der verschiedenen (Zuliefer-)Betriebe anhand der jeweils hergestellten Produkte oder angebotenen Leistungen im Vorfeld überprüft werden kann. Es lassen sich so auch die durch das Vorhaben zu erwartenden Emissionen ermitteln und durch entsprechende planerische Festsetzungen verbindlich regeln und begrenzen. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Abwägung durch den demokratisch legitimierten Stadtrat vorgenommen und bodenrechtlich verbindliches Ortsrecht mit allgemeiner und dauerhafter Wirkung für die überplanten Flächen unabhängig von einer später ggfls. wechselnden Eigentümerstellung geregelt.

Der von Ihnen hier nun vorgelegte B-Plan ist hingegen der rechtswidrige Versuch, unter

Missachtung der grundlegenden Anforderungen an planerische Abwägungsentscheidungen eine Art „Blankoscheck“ aufzustellen, so dass Aufteilung, Gestaltung, Nutzung und Verwertung dieses riesigen Areals in der freien Landschaft allein von einer privatrechtlich organisierten Verwertungsgesellschaft bestimmt werden würde. Allein angesichts der Größe des Gebiets und der Vielzahl der zu beachtenden Vorgaben und diversen möglichen Konflikte handelt es sich bei dem vorgelegten B-Plan im Wesentlichen um eine inhaltsleere Hülle, eine „Nicht-Planung“.

## Verstoß gegen Ziel 35.1 GEP Emscher-Lippe, Erschließung nicht gesichert

Der Planentwurf verstößt gegen das Ziel 35.1 des GEP Emscher-Lippe. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabengebietes ist nicht gesichert. Die regionalplanerische Vorgabe lautet diesbezüglich:

*„Die als Bereich für flächenintensive Großvorhaben dargestellte Fläche „Datteln/Waltrop“ ist bedarfsgerecht an das Straßen- und Schienennetz anzuschließen.“*

Der Plangeber hat erkannt, dass die Entwicklung des über 300 ha großen Plangebiets erhebliche Verkehre auslösen wird. Diese werden absehbar weit überwiegend durch Lieferverkehre mit LKW und Beschäftigten- und Besucherverkehr mit PKW geprägt sein. In der Erläuterung zum Ziel 35.1 GEP heißt es dementsprechend (S. 124, Hervorhebung hier):

*„Die Inanspruchnahme des Bereichs „Datteln/Waltrop“ (Dortmunder Rieselfelder) für flächenintensive Großvorhaben (vgl. auch Ziel 16 in Kapitel II.3.5.) wird mit **erheblichem Ziel- und Quellverkehr** im näheren und weiteren Umfeld der Fläche verbunden sein. **Sie setzt daher leistungsfähige Verkehrsanbindungen voraus.** [...]“*

Diese für die Inanspruchnahme des Areals ausdrücklich als Voraussetzung anerkannten Verkehrsanbindungen sind nicht vorhanden. Die Verkehrsverbindung in Gestalt der B474n in Richtung Süden (Ortsumfahrung Waltrop) ist noch nicht einmal planfestgestellt, von der Rechtskraft eines solchen Beschlusses ganz zu schweigen. Es ist heute nicht absehbar, dass und wann diese Straßenverbindung tatsächlich hergestellt wird. Die zwingend vorgesehene straßenseitige Erschließung des Plangebiets ist nicht gesichert, so dass ein Verstoß gegen das vg. Ziel der Raumordnung vorliegt.

Weiter heißt es in dem vg. Ziel ausdrücklich, wie auch in der nachfolgend wiedergegebenen Erläuterung, dass ein Anschluss des Plangebiets an das Schienennetz erfolgen muss:

*„Darüber hinaus ist ein Anschluss an das Schienennetz erforderlich, um einen Teil des Güterverkehrs umweltverträglich mit der Eisenbahn abzuwickeln. Im Gebietsentwicklungsplan ist deshalb eine Gleisverbindung zur Hamm-Osterfelder-Bahn als „sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg“ dargestellt. Über diese Strecke könnte gegebenenfalls auch eine ÖPNV-Verbindung mit dem angestrebten Industriestandort errichtet werden. [...]“*

Ein solcher, zwingend vorgesehener und zur umweltverträglichen Abwicklung des Güterverkehrs ausdrücklich erforderlicher Anschluss des Plangebiets an das Schienennetz ist ebenfalls nicht vorhanden (vgl. hierzu auch die Vorgabe gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW). Ein hierzu notwendiges

Planfeststellungsverfahren ist nicht eingeleitet, es sei laut Ihrem Begründungsentwurf „nachgelagert“ und „optional“ durchzuführen. Vorliegend ist also völlig unklar und ungesichert, dass der erforderliche Schienenanschluss des Plangebiets tatsächlich hergestellt würde. Hierin liegt ein weiterer Verstoß gegen die regionalplanerische Vorgabe und die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

### **Erschließung nicht gesichert**

Die fehlende Erschließung ist angesichts der weitgehend unbestimmten Nutzung der Flächen umso problematischer. Der GEP Emscher-Lippe ging bei der Festlegung des og. Ziels von einer zielkonformen Entwicklung des Areals für flächenintensive Investitionsvorhaben aus, die eine wesentlich geringere Verkehrserzeugung pro ha Grundfläche mit sich bringen als kleinteiligere Büro- oder Gewerbenutzungen oder Forschungseinrichtungen. Die eigenmächtige und zielwidrige Verschiebung im Rahmen des vorgelegten B-Planentwurfs muss zu einer gegenüber den Vorstellungen des Regionalplangebers nochmals deutlich höheren Verkehrserzeugung führen, die erst recht und umso mehr eine funktionale Erschließung voraussetzt, um unzumutbare Verkehrsbelastungen in der Umgebung zu vermeiden.

Im Begründungsentwurf wird auf den S. 131-149 deutlich, dass die geplante Erschließung über die einspurigen Straßen K12 und K2 sowie die ebenfalls einspurige L609 nicht funktionieren kann und absehbar zu erheblichen Überlastungen im Verkehrsnetz führt. Die für den Planfall-1 unterstellte B474n (OU Datteln) ist nicht hergestellt. Wann dies der Fall ist, ist nicht klar.

Wie Sie dann unter Verweis auf die Verkehrsuntersuchung von Brilon, Bondzio, Weiser (2018) selbst mitteilen, wird es durch das Vorhaben zu erheblichen Verkehrszuwächsen, nicht nur im Bereich des Personen- sondern auch des Schwerlastverkehrs kommen. Hierbei ist bezüglich der Prognosen zu bemängeln, dass die dort zugrunde gelegten Annahmen mit Blick auf die tatsächliche Nutzung des Plangebiets gänzlich ungesichert sind. Durch die allgemeine Festsetzung als Sondergebiet, in dem von Industrieanlagen bis hin zu Hotelbetrieben und Sportstätten unterschiedlichste Nutzungen planungsrechtlich zulässig sein sollen, ist eine verlässliche Abschätzung der zu erwartenden Verkehre nicht möglich und sind die gutachterlichen Annahmen nicht ansatzweise durch entsprechende planerische Festsetzungen abgesichert.

Dabei sind die gutachterlich zugrunde gelegten Flächenanteile für die Abschätzung der zu erwartenden Neuverkehre von herausgehobener Bedeutung. Die seitens der Gutachter angenommene Bandbreite der Nutzungen soll zu Beschäftigtenzahlen zwischen 40 Beschäftigten/ha bis hin zu 125 Beschäftigte/ha sowie daran anknüpfend entsprechenden Besucherzahlen führen. Hier führen bereits kleine Verschiebungen der Nutzungsanteile zugunsten der kleinflächigen Gewerbe- und Büronutzungen, wie sie angesichts der vielfach in der Planbegründung geforderten Flexibilität naheliegend und zu erwarten sind, zu erheblichen Erhöhungen der modellseitigen Eingangswerte für den durch das Vorhaben ausgelösten Verkehr. Angesichts der Größe der Bauflächen sind die in absoluten Zahlen potentiell zu erwartenden Steigerungseffekte erheblich. Diese Vorgehensweise ist mit einer planerisch gebotenen worst case-Betrachtung nicht vereinbar.

Bereits nach dem bisherigen Modell sind durch das Vorhaben an diversen Knotenpunkten Überlastungen zu erwarten. Diese werden durch weitere aus dem Plangebiet resultierende Kfz-Bewegungen nochmals verschärft. An acht Knotenpunkten wird zudem bereits jetzt für den Planfall 1 die QSV D (ausreichend) prognostiziert. Bei einer weiteren Erhöhung des vorhabeninduzierten Verkehrs dürfte die Verkehrsabwicklung an diesen weiteren Knotenpunkten mangelhaft zu bewerten sein.

Die vorliegende Planung verfestigt bereits bestehende verkehrliche Engpässe und schafft darüber hinaus weitere Überlastungen an mehreren untersuchten Knotenpunkten in der Umgebung. Auch deshalb ist die Planung nicht umsetzbar und abzulehnen.

## **Plan nicht erforderlich: Schädliche Umweltauswirkungen bei Planvollzug zu erwarten**

Die Planung verursacht schädliche Umweltauswirkungen und ihre Umsetzbarkeit ist nicht sichergestellt. Die Planung ist daher städtebaulich nicht erforderlich und verstößt gegen § 1 Abs. 3 BauGB.

### **Lärm**

Die Planung führt, wie in dem Begründungsentwurf auf den Seiten 153 ff zu lesen, zu einer erheblichen Steigerung des verkehrsbedingten Lärms. Hiervon sind zahlreiche Immissionsorte in der Umgebung des Plangebiets betroffen.

Laut der Prognose sind dabei Beurteilungspegel zu erwarten, die nicht nur die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, sondern auch die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts) deutlich überschreiten. Allein deshalb ist die Planung rechtswidrig und dauerhaft nicht vollzugsfähig.

Wie oben bereits erläutert, sind aufgrund der unklaren Nutzung des Plangebiets auch die tatsächlich zu erwartenden Verkehrsbelastungen nicht sicher zu prognostizieren. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf den zu erwartenden Lärm. Angesichts der mitunter erheblichen Pegelüberschreitungen ist Planung aufgrund der vorliegenden Prognose rechtswidrig und gibt es daher keinerlei Spielraum für weitere Abweichungen nach oben. Diese sind jedoch nicht sicher ausgeschlossen.

Eine verbindliche Regelung zum Schallschutz fehlt ebenfalls.

### **Luftschadstoffe**

Die Luftschadstoffuntersuchung (Dokumentennr. 49) weist ebenfalls erhebliche konzeptionelle und inhaltliche Fehler auf. Eine Bestimmung der Vorbelastung unter Einbezug des „Corona-Jahres“ 2020 verzerrt offensichtlich die Daten. Eine Verlagerung von kumulierenden Projekten in die Vorbelastung unterläuft die Vorgaben der FFH-Richtlinie. Bei der festgestellten Überlastung der FFH-Gebiete mit Luftschadstoffen bereits planerisch noch zusätzlich ausschöpfbare



Schadstoffkontingenten anzusetzen, ist offenkundig ein Verstoß gegen die FFH-Richtlinie. Der gesamte Kontingentierungsmechanismus ist absurd und nicht umsetzbar. Die nach TA Luft in der Ausbreitungsrechnung angesetzten Depositionsgeschwindigkeiten (s.S. 53) sind nicht landnutzungsabhängig und entsprechen nicht dem wissenschaftlichen Kenntnisstand, wie er z.B. in der VDI Richtlinie 3782 Blatt 5 dokumentiert ist – die Deposition wird dadurch stark unterschätzt.

Angaben zur nassen Deposition fehlen (z.B. verwendete Niederschlagsmenge und -datensatz). Aus der Formulierung *„Die Depositionsraten am Beurteilungspunkt wurden mit den Depositionsgeschwindigkeiten für die vier Stoffe gemäß TA Luft für die trockene und nasse Deposition ermittelt.“* lässt sich vielmehr folgern, dass die nasse Deposition nicht oder nicht korrekt berücksichtigt wurde, da es für diese überhaupt kein Konzept einer Depositionsgeschwindigkeit gibt.

Ähnliche Mängel finden sich im Dokument Nr. 46 für die Luftschadstoffuntersuchung für den Verkehr. Zusätzlich werden hier die Ammoniakemissionen des Verkehrs überhaupt nicht berücksichtigt.

## FFH-Verträglichkeitsprüfung

Es wurden verschiedene Anlagen ausgelegt, die sich mit der FFH-Verträglichkeit befassen. Ein als „Voruntersuchung“ bezeichnetes Dokument aus 2011 kommt zu dem Fazit, dass sich durch die Planung Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Lippeaue nicht ausschließen lassen. Als Summationsprojekte werden dabei nur die Kraftwerke Datteln4 und Trianel Lünen erwähnt.

Ein weiteres Dokument trägt ein Datum aus 2019, betitelt mit „Vorprüfung, Fortschreibung 2019“. Dieses Gutachten hält Einträge auf dem Wasserpfad für nicht relevant, da diese nicht direkt, sondern nur über einen „Dritten“ eingeleitet werden. Ob diese Rechtsfigur des „wir waren es nicht“ tatsächlich funktioniert, wäre schon im Allgemeinen fraglich. Wenn dieser Dritte auch noch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die planende Kommune sowie die Grundeigentümerin selber Mitglieder dieser Körperschaft sind, dürfte es wohl kaum haltbar sein, das Einleitungsproblem wirksam „outsourced“ zu haben. Zudem ist zu beachten, dass es hier nicht um ein Genehmigungsverfahren, sondern ein Planverfahren geht. Bereits planerisch ein überbelastetes FFH-Gebiet mit zusätzlichen Belastungen zu beaufschlagen, erfüllt offensichtlich nicht das Ziel der Konfliktbewältigung. Vielmehr sollen an die Stelle der planerischen Konfliktbewältigung offensichtlich nur juristische Winkelzüge treten.

Verkannt werden in dieser Untersuchung die Mehrbelastungen durch die Planung in dem umgebenden Straßennetz, darunter auch der B474n Datteln und der nördlich anschließenden Lippebrücke. Dies gilt unter anderem für das verneinte Kollisionsrisiko, das durch die zusätzlichen Verkehre erhöht wird.

Obwohl die Untersuchung beschreibt, dass für das Vorhaben *„Betriebe mit einem Emissionsverhalten, das den Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses NRW entspricht, auszuschließen“* sind, kommt sie zu dem offensichtlichen Fazit für ein Gewerbe- und Industriegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft eines FFH-Gebiets (s.S. 48):

*„Zusammengefasst ist festzuhalten, dass Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4209- 302 "Lippeaue" mit seinen Schutzziele durch die Planung des newParks Datteln sowie eventuell auch in Verbindung mit Summationsprojekten im Umfeld ohne Detailprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Relevante Wirkfaktoren sind vor allem Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Licht mit Relevanz für in geringem Abstand zum Vorhabenbereich vorkommende FFH-Lebensraumtypen (minimal ca. 250 m) und Arten.“*

Ein drittes Dokument mit Datum aus 2021 wird nun als „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ bezeichnet. Gegenüber den älteren Dokumenten hat sich das Vorhaben praktisch nicht geändert. Lediglich ein paar dürre Worte zum Energiekonzept sind neu, welches nun unter anderem auf „Fernwärme“ und „Kraftwärmekopplung“ setzen soll. Beide Energieversorgungskonzepte, die vielleicht in den 90er Jahren noch einen Sinn hatten, heute jedoch angesichts der klimapolitisch zwingend notwendigen Bestrebungen zur Treibhausgasreduktion auf Null bereits vor dem Beschluss der Planung überholt sind.

Bzgl. der betrachteten Wirkpfade für Stoffeinträge in die Oberflächengewässer gilt das bereits zum Vorgängerdokument Gesagte. Ähnlich ist bzgl. der Kollisionsrisiken durch die Verkehrszunahmen. Hier verkennen die Gutachter auch die Bedeutung der Kanäle für die Teichfledermaus, die diese intensiv nutzt.

Bzgl. der Auswirkungen der geplanten Hitzeinsel „Newpark“ werden die allgemeinen klimatischen Entwicklungen ignoriert, die bereits für Hitzebeeinträchtigungen inkl. Trockenheiten des FFH-Gebietes sorgen werden. Das unterstreicht die gerade erst aufgrund der Dürre verhängte Allgemeinverfügung des Verbots der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern im Kreis Recklinghausen.

Bzgl. der Lichtverschmutzung erkennt das Gutachten weitergehenden Untersuchungsbedarf an (s. S. 56).

Bei den stofflichen Beeinträchtigungen auf dem Luftpfad schließen die Gutachter ohne Absicherung bestimmte Anlagentypen als „unwahrscheinlich“ aus. Dies ist jedoch eine willkürliche Annahme.

Warum z.B. chemische Industriebetriebe ausgeschlossen sein sollten, ist aus dem Satzungsentwurf nicht ableitbar.

Bei den betrachteten Schadstoffen setzten die Planer sogenannte Abschneidekriterien an, welche nach ihrer Meinung aus dem Kriterium hergeleitet sind, dass die Stoffe unterhalb der spezifischen Schwellwerte nicht mehr nachweisbar seien. Die in der Genehmigungspraxis verwendeten sogenannten Abschneidekriterien haben jedoch keine fachliche Grundlage, insbesondere nicht in den Grenzen der Messtechnik. Es ist gut belegt, dass die Nachweisgrenzen um Größenordnungen niedriger liegen, als vom LANUV und anderen behauptet. Die nicht fachlich, sondern vielmehr politisch festgelegten Werte werden spätestens bei einer Überprüfung durch den EuGH keinen Bestand haben. Jedoch bewegen sich hierzu allmählich auch die deutschen Gerichte, Zitat der Vorsitzenden Richterin des 9. Senats des BVerwG aus der mündlichen Verhandlung zur erfolgreichen Klage des BUND gegen den Ausbau der A20 in Niedersachsen: *„Wir glauben ihnen, dass man genauer messen kann.“* Desweiteren handelt es sich bei den Abschneidekriterien um ein

Konzept, das in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren Anwendung findet. Um einen solchen Verfahrenstyp handelt es sich hier nicht. Eine Bebauungsplanung muss Konflikte lösen und darf sich nicht schon planmäßig auf die bloße Ausschöpfung von Schwellwerten oberhalb der eigentlichen Belastungsgrenzen stützen. Bei den benachbarten FFH-Gebieten liegen bereits seit Jahrzehnten Überschreitungen der stofflichen Belastungsgrenzen Critical Load vor. Die Belastungen steigen teilweise weiter an. Unter diesen Bedingungen ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung durch jeglichen weiteren Zusatzeintrag auszugehen – wie ihn Datteln bereits durch den Bebauungspläne 105 und 105a für Datteln4 verursacht hat. Diese im wahrsten Sinne des Wortes systematisch von Datteln geplante Zusatzbelastung – nicht nur durch Datteln4 und die hier vorliegende Newpark-Planung, sondern auch durch die von Datteln geforderte B474n Waltrop – ist offensichtlich nicht verträglich mit den Schutzziele für die FFH-Gebiete. Dabei ist es vollkommen egal, ob mögliche Zusatzbelastungen oberhalb oder unterhalb einer bestimmten Höhe liegen. Entscheidend ist, dass Datteln bereits in der Planung zusätzliche Belastungen der überlasteten FFH-Gebiete vorsieht.

Für das vorgesehene Kontingentierungsverfahren gibt es keine planungsrechtliche Grundlage und Sicherungsmöglichkeit, es ist reine Augenwischerei. Dies scheint den Gutachtern selbst bewusst gewesen zu sein, verweisen sie doch auf die fragliche und nicht vorgenommene juristische Bewertung (s.S. 17 in Dokument 48: *„Es sei darauf hingewiesen, dass das beschriebene Verfahren nicht durch eine Norm oder Vorschrift gesichert ist und somit ggfs. die Rechtssicherheit im Bebauungsplan durch juristische Fachleute zu überprüfen ist.“*).

Bei der Bewertung der Empfindlichkeit der betroffenen FFH-Gebiete und von Schadensminderungsmaßnahmen stützt sich die Verträglichkeitsuntersuchung auf Gutachten des Büros ÖKO-DATA/IBE, Unterlagen Nr. 50-55. Die Gutachterin behauptet in ihren Gutachten, sie würde nach dem international anerkannten Standard rechnen (von ihr als CLRTAP 2017 bezeichnet), doch dies trifft nicht zu. Es werden stattdessen fachlich unsinnige Abweichungen benutzt, die Berechnungsdetails und verwendeten Parameter nicht dokumentiert und gegenüber dem internationalen Standard sehr viel höhere Berechnungsergebnisse für die Critical Loads angeben.

Dazu zählt u.a. die Nichtberücksichtigung von Salzsäureeinträge, die Denitrifikationsrate, die angesetzten Niederschläge und Berechnung der Austragsrate sowie falsch angesetzte Bodenparameter In Nr. 55 der hier ausgelegten Dokumente schreibt sie selbst:

*„Im Rahmen dreier FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für andere geplante Vorhaben und für den B-Plan newPark (Schlutow 2020, Schlutow 2021a, 2021b) wurden die Auswirkungen von eutrophierenden und versauernden Luftschadstoffeinträgen in folgenden FFH-Gebieten bereits geprüft [...]“*

Bei den genannten Referenzen handelt es sich um Unterlagen für die Kohlekraftwerke Trianel Lünen, Datteln4 und den Newpark, die praktisch zeitgleich bzw. innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne erstellt wurden. Dabei hat die Gutachterin durch die Verwendung unterschiedlicher Koordinatensysteme und Bezeichnungen offensichtlich etwas die Übersicht verloren. Im Ergebnis begutachtet sie identische Punkte nicht nur über die Jahre und frühere Gutachtenversionen hinweg vollkommen anders, sondern errechnet auch nahezu zeitgleich zwischen diesen drei

Gutachten unterschiedliche Ergebnisse am selben Punkt, sowie sogar innerhalb der einzelnen Gutachten Punkte unter verschiedenen Bezeichnungen doppelt auftauchen, aber erheblich unterschiedlich bewertet werden – auch um rund 100 % unterschiedlich. Die Gutachtenergebnisse sind daher vollkommen wertlos. Eines der genannten Gutachten wird gerade im parallelen Verfahren zu Trianel Lünen durch Gerichtsgutachter überprüft, die voraussichtlich wesentliche Fehler bestätigen werden. Die Gerichtsgutachter hatten bereits 2016 schwere Fehler in einer früheren Version des Gutachtens gerügt. Mit einer Fertigstellung dieses Gerichtsgutachtens ist bereits in der nächsten Woche zu rechnen.

In dem Dokument FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommen die Autoren trotz dieser ungeeigneten Datenbasis zu dem Schluss, dass von ihnen sogenannte „Maßnahmen zur Schadensvermeidung“ im FFH-Gebiet notwendig sind. **Umgekehrt kommen die Gutachter also selbst zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen gerade nicht ausgeschlossen werden können.** Es gibt daher nur die Möglichkeit eines Ausnahmeantrags, in dessen Rahmen dann z.B. die Frage eine Kalkung, die für sich genommen wiederum einen Eingriff darstellt, diskutiert werden kann.

## Artenschutz

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die Stellungnahme der ARGE der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen vom 8.4.2017 verwiesen, die wir uns zu Eigen machen.